

Vereinbarung

über die Restfinanzierung der Pflege nach KLV 7, geregelt im § 6 und 7 vom kantonalen Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz) vom 13.9.2010.

zwischen Leistungserbringer

Meierhöfli AG - Wohnen und Pflege im Alter
Eicherstrasse 21
6204 Sempach

und der

Stadt Sempach
Stadtstrasse 8
6204 Sempach

- Die Stadt Sempach übernimmt die auf Vollkostenrechnung basierte Restfinanzierung der Pflege gemäss der beiliegenden Taxordnung 2025.
- Die Gemeinde akzeptiert die von der Versicherung per Kostengutsprache gesuch bewilligte Einstufung. Sie übernimmt die monatlichen Rechnungen der entsprechenden Taxe für die Restfinanzierung, sofern dies Bewohner betrifft, welche ihre Schriften vor Einzug oder vor der ersten Einstufung in eine Pflegestufe bereits in der Gemeinde hinterlegt haben¹.
- Der Leistungserbringer² meldet der Gemeinde innert 14 Tage nach dem Einzug die Personalien des betreffenden Bewohners sowie die Einstufung und stellt monatlich Rechnung für den entsprechenden Restfinanzierungsbetrag.

Sempach, 30. November 2024

MEIERHÖFLI AG
WOHNEN UND PFLEGE IM ALTER



Hubert Lieb
Heimleiter

STADTRAT SEMPACH



Tanja Schnyder
Soziales & Bildung



Adrian Felber
Stadtschreiber

¹ Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherungen vom 13.09.2010, § 6 Absatz 2

² Das Pflegeheim ist auf der Pflegeheimliste des Kantons Luzern